



Offenes Verfahren in EU

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08.

Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Rathaus/Ausschreibungen und unter <http://simap.europa.eu/>.

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren EU.

Art der Leistung: Unterhalts-, Glas- und Grundreinigung sowie Umstuhlungsarbeiten in der Stadthalle Fürth und Kulturforum mit Parkhaus Stadthalle.

Ort der Ausführung: Stadthalle Fürth mit Parkhaus und Kulturforum.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. August 2015 bis 31. Juli 2019.

Angebotseröffnung: 6. Mai 2015, 12 Uhr.



Amtliche Bekanntmachungen

Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 296a „Mohrenstraße/Ludwig-Erhard-Straße“ für das Gebiet zwischen der Königstraße, der Brandenburger Straße, der Ludwig-Erhard-Straße, der Wasserstraße, der Mohrenstraße und der Schwammbergerstraße; Gemarkung Fürth

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 25. Februar 2015 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 296a „Mohrenstraße / Ludwig-Erhard-

Straße“ für das Gebiet zwischen der Königstraße, der Brandenburger Straße, der Ludwig-Erhard-Straße, der Wasserstraße, der Mohrenstraße und der Schwammbergerstraße in der Gemarkung Fürth förmlich eingeleitet (1. Beschluss). Der genaue Umgriff des Geltungsbereiches ist in dem beiliegenden Planblatt dargestellt. Der Beschluss, den Bebauungsplan Nummer 296a aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 16. März 2015, STADT FÜRTH
Markus Braun, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Etagenwohnanlage mit acht Wohneinheiten und acht Carports.

Grundstück: Billiganlage, Gemarkung Fürth Flur-Nummern 737/29, 737/87, 737/88, 737/89

Antragsteller: Wohnbau Schultheiss AG, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

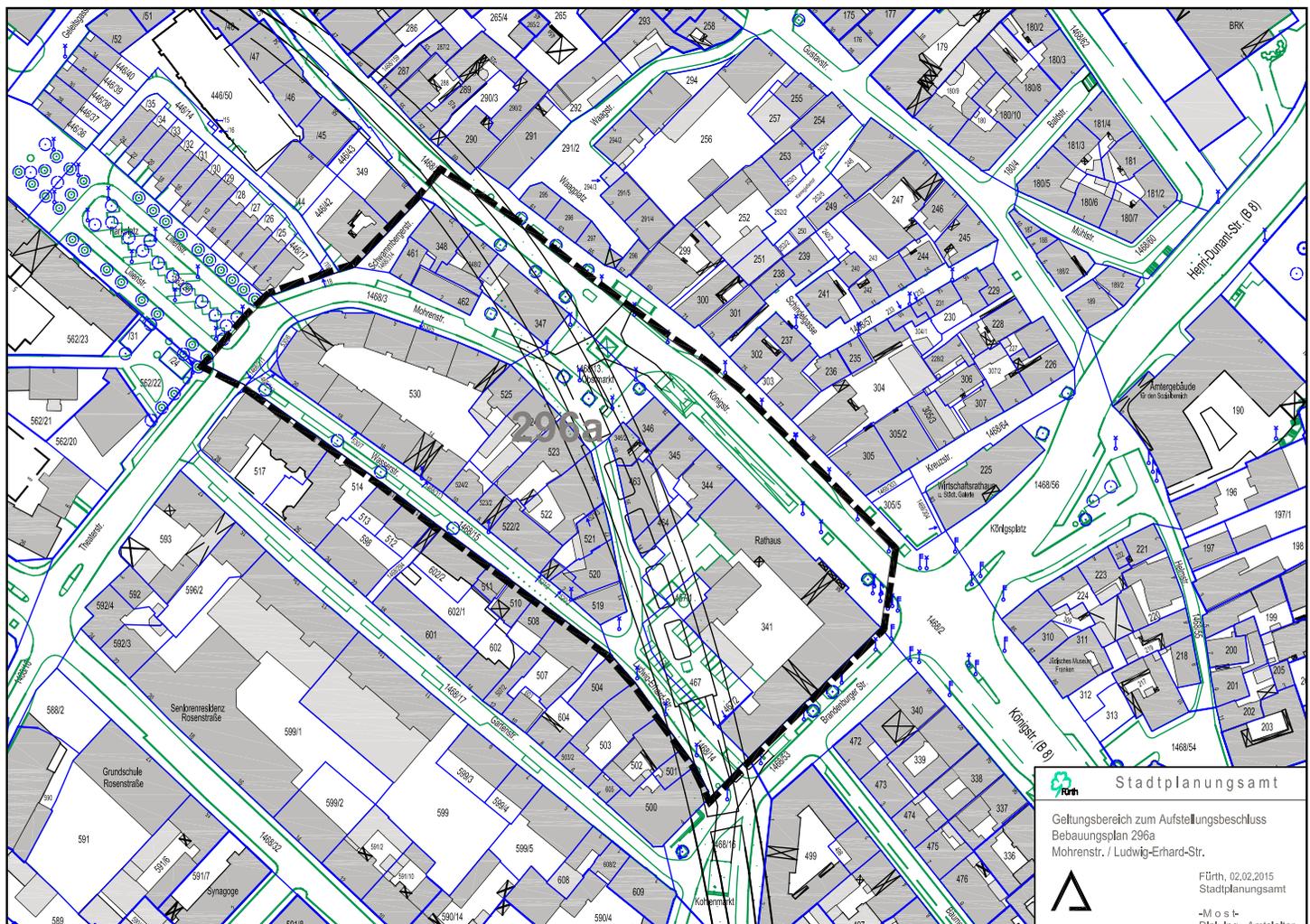
Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung nach Nordosten und zur Straßenmitte hin** zugelassen.

Begründung

Aufgrund der nach Nordosten schräg verlaufenden Grenze ist eine Über-

>> Fortsetzung auf Seite 28 >>



>> Fortsetzung von Seite 27 >>

schreitung der Grundstücksgrenze nicht zu vermeiden, eine Verweigerung wäre unverhältnismäßig, da für das Nachbargebäude schon einer Überschreitung dieser Grenze zugestimmt wurde.

Die Überschreitung der Abstandsflächen nach Süden zur Straßenmitte hin ist auch aus städtebaulichen Gründen noch vertretbar.

Die Abweichung vom Abstandsflächenrecht der BayBO ist aufgrund der geplanten Gebäudesituierung notwendig und erforderlich.

Durch das oben genannte Vorhaben wird die Belichtung und Besonnung des Nachbargrundstückes nicht verschlechtert.

Somit verletzt die Realisierung des Vorhabens bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der angrenzenden Nachbarn.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid

Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau an ein Doppelhaus
Grundstück: Hermann-Löns-Straße 13, Gemarkung Poppenreuth, Flur-Nummer 889/8

Antragsteller: Cornelia Kraus, Hermann-Löns-Straße 13, 90765 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben. Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn. Die nach Art. 6 BayBO vorgeschriebenen und zugleich nachbarschützenden Abstandsflächen werden durch den Anbau vollständig auf dem eigenen Grundstück eingehalten. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO somit keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem

Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Ortsübliche Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 350 b „Ronhofer Hauptstraße“

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 2015 beschlossen, den Stadtratsbeschluss vom 1. April 1992 zur Einleitung des Satzungsverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 350 b „Ronhofer Hauptstraße“ aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

Der Beschluss, das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 350 b „Ronhofer Hauptstraße“ einzustellen, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Fürth, 5. März 2015, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

